

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0204/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Online-Magazin berichtet am 28.02.2024 mit einer „Einleitung“ über Branchen-News in der Elektro-Branche. Darin heißt es: „Mit Jonathan A. alias 'Mr. Cash Money', Dortmunder nigerianischer Abstammung, bekommt der Begriff 'kinderreich' eine völlig neue Bedeutung: Er hat 24 Kinder anerkannt. In Summe erhalten durch die anerkannten Kinder 94 Personen – zumindest laut der bisherigen Ermittlungen – stolze 1,5 Mio. € im Jahr Sozialleistungen wie Kindergeld, Miete und Heizkosten, Zuzahlungen und Beihilfen. Jonathan A. selbst streicht wohl bis zu 22.545,85 € pro Monat ein. Rechtlich ohne Grauzone sind Ihre Branchennews dieser Woche, verehrte Leserin, geehrter Leser [...]“

II. Ein Leser kritisiert, der einleitende Paragraph sei massiv rassistisch und nur schwer zu ertragen.

III. Der Justiziar des Magazins teilt mit, eine Stellungnahme sei nicht möglich, weil der geäußerte Vorwurf nicht nachvollziehbar sei. Die Redaktion nehme gerne Stellung, sobald eine Verletzung des Pressekodex in einer Weise behauptet werde, auf die eine sinnvolle Erwiderung konkret möglich sei.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss stellt keinen Verstoß gegen den Pressekodex fest. Die Mitglieder diskutierten lange und intensiv über die Einleitung des Artikels und die Frage, ob diese diskriminierend ist. Einige Mitglieder konnten zwar nicht nachvollziehen, warum ein fachbezogenes Elektrothema mit einem Bericht über einen Sozialbetrugsfall eingeleitet wird, sahen hier aber keinen Ansatz im Kodex für einen presseethischen Verstoß. Zudem bestehe ein öffentliches Interesse an dem geschilderten Sachverhalt und die Herkunftsnennung sei notwendig, um den Sachverhalt um die Vaterschafts Anerkennungen als Leser/in nachzuvollziehen. Andere Mitglieder sahen keinen Sachbezug für die Erwähnung der Herkunft gegeben und werteten die Passage als diskriminierend. Hierfür fand sich jedoch keine Mehrheit.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 2 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>